

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TTVL 1130

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 13. Juni 2018

Rundschreiben IV Nr. 23/2018

Sachgrundlose Befristungen nach § 14 Abs. 2 TzBfG; hier: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2018 Rundschreiben IV Nr. 7/2014 vom 19. Februar 2014

Mit dem im Betreff genannten Rundschreiben hatte ich darüber informiert, dass das LAG Baden-Württemberg von der Rechtsprechung des BAG abgewichen sei, nach der ein Arbeitsverhältnis erneut nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet werden durfte, wenn das Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre zurücklag. Die Dienststellen sollten abwägen, ob sie das Risiko eingehen wollten, dass das BAG seine Rechtsauffassung wieder aufgibt.

Mit Pressemitteilung Nr. 47/2018 vom 13. Juni 2018 hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht über seinen Beschluss vom 6. Juni 2018 (1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14) zum Verbot mehrfacher sachgrundloser Befristungen informiert. Es hat festgestellt, dass die Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG durch das Bundesarbeitsgericht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren sei. Die Annahme, eine sachgrundlose Befristung des Arbeitsvertrages sei immer dann zulässig, wenn eine Vorbeschäftigung mehr als drei Jahre zurückliege, überschreite die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, weil der Gesetzgeber sich hier erkennbar gegen eine solche Befristung entschieden hatte.

Unzumutbar sei ein generelles Verbot der sachgrundlosen Befristung bei nochmaliger Einstellung bei demselben Arbeitgeber allerdings, wenn und soweit eine Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten nicht besteht und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich ist, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Dies könne insbesondere der Fall sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist. Das könnten bestimmte geringfügige Nebenbeschäftigungen während der Schul- und Studienzeit oder der Familienzeit sein, die Tätigkeit von Werkstudierenden oder die lang zurückliegende Beschäftigung von Menschen, die sich später beruflich völlig neu orientieren. Die Fachgerichte könnten und müssten in solchen Fällen den Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG einschränken.

Das vollständige Urteil liegt zwar noch nicht vor; diese Aussagen in der Pressemitteilung sind aber eindeutig.

Daher können sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten, die bereits zuvor in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin standen, rechtswirksam nur noch in den vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen Ausnahmefällen begründet werden.

Im Auftrag
Neidenberger